



Eignerstrategie

Réseau de l'Arc SA (ehemals Hôpital du Jura
bernois SA, HJB SA)

Bearbeitungsdatum	15. Dezember 2022
Version	1.0
Klassifizierung	nicht klassifiziert
Fachdirektion	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen zur Eignerstrategie	2
1. Allgemeine Grundlagen und Bestimmungen	2
1.1 Zweck und Geltungsbereich	2
1.2 Rechtsgrundlagen	3
2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements	3
3. Eigenerziele	4
3.1 Unternehmerische und organisatorische Ziele	4
3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Ziele	4
3.3 Soziale und personelle Ziele	5
4. Bildung starker Netzwerke zur nachhaltigen Entwicklung	5
4.1 Beteiligungen	6
4.2 Joint Ventures	6
4.3 Zusammenarbeitsverträge	6
5. Vorgaben zur Führung	6
5.1 Vorbereitung der Generalversammlung	6
5.2 Wahl des strategischen Führungsorgans, Interessenbindungen und Amtszeit	7
5.3 Entschädigungen der strategischen und operativen Führungsorgane	7
5.4 Wahl Revisionsstelle	7
5.5 Musterstatuten	8
6. Vorgaben zur Aufsicht und zum Controlling	8
6.1 Strategische Führungsgespräche	8
6.2 Finanzkontrolle	8
6.3 Ausserordentliche Zwischenberichte	8
7. Schlussbestimmungen	9

Allgemeine Informationen zur Eignerstrategie

Die Eignerstrategie enthält die Absichten des Kantons, die er mit seiner Beteiligung verfolgt. Die Eignerstrategie dient zum einen dazu, festzulegen welche Zwecke mit der Beteiligung verfolgt werden. Zum anderen dient die Eignerstrategie auch den Führungsgremien des Trägers der öffentlichen Aufgabe, die Absichten des Kantons mit der Beteiligung zu kennen. In der Eignerstrategie ist auf allfällige Rollenkonflikte im Zusammenhang mit der kantonalen Beteiligung hinzuweisen. So kann im konkreten Fall beispielsweise die auf nachhaltige Aufgabenerfüllung ausgerichtete Gewährleisterrolle mit der vorab auf Rentabilität ausgerichteten Eigenerrolle oder allenfalls auch einer Bestellerrolle im Widerspruch stehen. In der Eignerstrategie sind die verschiedenen Ziele der Beteiligung offen darzulegen und Konflikte soweit möglich aufzulösen, indem die unterschiedlichen Ziele beschrieben und gewichtet bzw. priorisiert werden.

Weitere Hinweise zur Erarbeitung der Eignerstrategie sind in der Ziffer 9 der Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Bern (PCG-Richtlinien Kanton Bern) ersichtlich.

1. Allgemeine Grundlagen und Bestimmungen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Die Eignerstrategie regelt das Verhältnis und die Ziele des Kantons zu seinen kantonalen Beteiligungen an den «anderen Trägern öffentlicher Aufgaben» sowie der «Beteiligungen mit öffentlichem Interesse» (Unternehmen) der Spitalversorgung im Kanton Bern.

Die Steuerung der Réseau de l'Arc SA¹ erfolgt primär über die trägerschaftsneutralen Instrumente Versorgungsplanung, Spitallisten sowie Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen und nur subsidiär über die Eignerrolle.

Der Regierungsrat nimmt die Aktionärsrechte und –pflichten für den Kanton wahr. Die Eignerstrategie dient der Steuerung und berücksichtigt allfällige Rollenkonflikte des Kantons als Eigner, Finanzierer, Versorgungs-, Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde.

Die Eignerstrategie gilt für die Réseau de l'Arc SA (Kreis 2):

	Aktienkapital	Kantonsanteil
Réseau de l'Arc SA	5 846 000	32.4 % ²

Für die Regionalen Spitalzentren (RSZ), die Regionalen Psychiatrischen Dienste (RPD) und die Spital Netz Bern Immobilien AG (SNBI AG) gilt eine separate Eignerstrategie.

1.2 Rechtsgrundlagen

- OR; Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 [OR; SR 220].
- KVG; Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 [KVG; SR 832.10]
- RAG; Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 [RAG; SR 221.302]
- GIG; Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz) vom 24. März 1995 [GIG; SR 151.1]
- KV; Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 [KV; BSG 101.1]
- SpVG; Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 [SpVG; BSG 812.11]
- SpVV; Spitalversorgungsverordnung vom 23.10.2013 [SpVV; BSG 812.112]
- KFKG; Gesetz über die Finanzkontrolle vom 01.12.1999 [Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1]

2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements

Die kantonale Gesundheitsstrategie legt fest, dass die Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter Wahrung der Lebensqualität ganzheitlich und diskriminierungsfrei geschützt, gefördert und wiederhergestellt werden soll. Der Kanton soll dazu über ein qualitativ hochstehendes, innovatives, für alle zugängliches, vernetztes und bezahlbares Gesundheitswesen mit kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und guten Arbeitsbedingungen verfügen.

Viele Anbieter von Gesundheitsleistungen werden durch die Spitalversorgung in ihrer regionalen Rückgratfunktion unterstützt, indem die Spitäler als zentrale medizinische Anlaufstelle zur Unterstützung, Koordination und Vernetzung von Anbietern von regionalen medizinischen Leistungen in der Versorgungskette und entlang den Patientenpfaden zur Verfügung stehen.

¹ An der ausserordentlichen Generalversammlung vom 16.01.2023 wurde die neue Firma beschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt hin firmierte die Gesellschaft als Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA). Die HJB SA ist gem. RRB 1239/2016 vom 9. November 2016 eine Kantonsbeteiligung nach Art. 40 SpVG und ist bezüglich der Artikel 19 bis 31 SpVG gleich zu behandeln wie ein Regionales Spitalzentrum (RSZ).

² Mit der beschlossenen Kapitalerhöhung und der gleichzeitigen Beteiligung der Visana Beteiligungen AG am Aktienkapital, sank der Anteil des Kantons Bern am Aktienkapital auf 32.4 Prozent.

Die Réseau de l'Arc SA und andere Leistungserbringer stellen die regionale umfassende erweiterte akutstationäre und psychiatrische Grundversorgung sicher. Der Kanton begrüsst – wenn immer möglich – die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Réseau de l'Arc SA und anderen Leistungserbringern zur Sicherung eines bedarfsgerechten Angebots je Versorgungsregion. Der Kanton verkauft Beteiligungspapiere der Réseau de l'Arc SA, wenn es für eine zweckmässige Versorgung nötig ist (Art. 21 SpVG).

Der Verkaufspreis stützt sich auf eine Unternehmensbewertung einer staatlich beaufsichtigte und von allen Parteien anerkannte Revisionsgesellschaft. Ein Verkauf von Beteiligungspapieren darf nur unter gleichzeitiger Einräumung eines Vorkaufsrechtes zugunsten des Kantons erfolgen, welches zusammen mit weiteren spezifische Abmachungen zwischen den Aktionären in einem Aktionärsbindungsvertrag festgehalten wird.

3. Eignerziele

Die Eignerziele sind unabhängig von den konkreten Beteiligungsverhältnissen zu verfolgen. Ist der Kanton Bern wie bei der Réseau de l'Arc SA Minderheitsaktionär, erfolgt die Umsetzung über geeignete Instrumente (z. B. Aktionärsbindungsvertrag).

3.1 Unternehmerische und organisatorische Ziele

Die Réseau de l'Arc SA ist in ihrer Funktion als Grundversorger Teil der abgestuften, integrierten Versorgung und verfolgt die kantonalen versorgungspolitischen Ziele unter Wahrung ihrer Autonomie und Handlungsspielräume. Sie kann weitere Tätigkeiten ausüben, sofern diese

- in einem sachlich nahen Bezug zu ihren Haupttätigkeiten stehen (Art. 26 SpVG),
- entweder die Auslastung der bestehenden Ressourcen, die finanzielle Situation des Unternehmens oder die Qualität der Leistungserbringung im Rahmen des Versorgungsauftrages verbessern und
- die öffentliche Zweckwidmung im Sinne der Steuergesetzgebung nicht gefährden.

Auf strategischer Ebene organisiert sich die Réseau de l'Arc SA im Hinblick auf strukturelle Veränderungen im Gesundheitswesen eigenverantwortlich in Konzern- und Holdingstrukturen mit anderen Leistungserbringern, wenn es für die zweckmässige Versorgung nötig ist. Über eine Optimierung der Versorgung können zusätzliche Synergiepotenziale durch Kooperationen bei der Leistungserbringung sowie den Ausbau einer integrierten Versorgung erschlossen werden, beispielsweise mit Leistungsauf- und -verträgen in der Akutsomatik, der Psychiatrie, der Rehabilitation und im Rettungswesen.

Der Regierungsrat achtet als Eigner, Finanzierer, Versorgungs-, Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde die Autonomie der Réseau de l'Arc SA. Sie informiert den Regierungsrat rechtzeitig über bedeutende, organisatorische Umstrukturierungen mit grossen Auswirkungen (siehe Abschnitt 6.3). Der Regierungsrat legt fest, wie er in der Folge befasst werden will, sofern keine gesetzliche Regelung besteht.

3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Ziele

Die Réseau de l'Arc SA wird nach unternehmerischen Grundsätzen geführt und beachtet wesentliche Entwicklungen wie z. B. die zunehmende Digitalisierung bei der strategischen Ausrichtung. Zum langfristigen Werterhalt der Substanz mit Instandhaltungs- und Ersatzinvestitionen und der Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit muss die Réseau de l'Arc SA eine genügende Profitabilität erwirtschaften. Unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Réseau de l'Arc SA kann auf Dividendenausschüttungen verzichtet werden.

Zur Beurteilung der Erreichung der finanziellen Ziele dienen unter anderem die im Aufsichtskonzept der Réseau de l'Arc SA und im Reporting festgelegten Kennzahlen.

3.3 Soziale und personelle Ziele

Die Réseau de l'Arc SA nimmt ihre soziale und personalpolitische Verantwortung in ihren verschiedenen Rollen wahr (z. B. als wichtiger Teil des Ausbildungssystems für medizinische Fachkräfte, als bedeutender regionaler Arbeitgeber und als Rückgrat für weitere regionalen Gesundheitsleistungen), insbesondere bezüglich:

- Gesamtarbeitsvertrag (GAV):
Die Réseau de l'Arc SA ist verpflichtet, ihre Anstellungsverhältnisse einem Gesamtarbeitsvertrag zu unterstellen. In Konzern- bzw. Holdingstrukturen und in Kooperationen müssen alle weiteren Gesellschaften mindestens Arbeitsbedingungen anbieten, die insbesondere hinsichtlich Arbeitszeit, Entlohnung und Sozialleistungen dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche entsprechen.
- Gleichstellung / Neutralität:
Die Réseau de l'Arc SA setzt sich für die Gleichbehandlung und Chancengleichheit in allen Gremien und Funktionen ein, fördert geschlechterneutral Karrieremöglichkeiten auf allen Stufen und hält entsprechende Angebote bereit.
- Lohntransparenz:
Die Réseau de l'Arc SA befolgt bezüglich Lohntransparenz und -gleichheit die rechtlichen Vorgaben und die Leitsätze zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane der PCG-Richtlinien.

4. Bildung starker Netzwerke zur nachhaltigen Entwicklung

Für eine nachhaltige Entwicklung orientiert sich die Réseau de l'Arc SA an der kantonalen Gesundheitsstrategie und ihren Teilstrategien. Die Réseau de l'Arc SA richtet sich aus nach dem kantonalen, politisch getragenen Zielbild hinsichtlich der Versorgungsregionen sowie des Berner Versorgungsmodells und profitiert so von einer verbesserten Ausgangslage für Kooperationsverhandlungen sowie letztlich der Bildung starker Netzwerke. Dabei berücksichtigt die Réseau de l'Arc SA, dass in der Berner Gesundheitsversorgung die Rolle des Zentrums mit Endversorgungscharakter dem Universitätsspital der Insel Gruppe zufällt.

Die Réseau de l'Arc SA ist unter Beachtung des Zielbilds gefordert, möglichst rasch ihre Rolle(n) zu finden und allenfalls einen Transformationsprozess einzuleiten.³

Zur Bildung starker Netzwerke sind verschiedene Formen von Kooperationen möglich, insbesondere Beteiligungen, Joint Ventures und Zusammenarbeitsverträge. Kooperationen müssen den Zielen und dem Unternehmenszweck entsprechen sowie führungsmässig gut betreut sein. Die Réseau de l'Arc SA hat dazu Kooperationskonzepte zu entwerfen. Der Unternehmenswert muss gesichert sein oder erhöht werden. Die Kooperationsrisiken müssen für die Réseau de l'Arc SA tragbar sein.

Kooperationskonzepte und neue, bedeutende Kooperationen werden an den strategischen Führungsgesprächen regelmässig thematisiert. Der Regierungsrat wird situationsgerecht damit befasst.

³ Beispiele für Transformationen sind Spitalfusionen, Wandlung von Spitälern in Gesundheitszentren oder in Ambulatorien oder auch Spitalschliessungen.

4.1 Beteiligungen

Der Regierungsrat genehmigt Beteiligungen der Réseau de l'Arc SA an einem oder mehreren RSZ, RPD oder anderem Leistungserbringer im Sinn von Art. 24 SpVG. Die übrigen Beteiligungen der Réseau de l'Arc SA liegen in der Kompetenz des strategischen Führungsorgans.

4.2 Joint Ventures

Werden Joint Ventures mit RSZ, RPD oder anderen Leistungserbringern im Sinn von Art. 24 SpVG gegründet, muss der Regierungsrat frühzeitig darüber informiert werden.

4.3 Zusammenarbeitsverträge

Die Réseau de l'Arc SA berichtet der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) regelmässig über die bedeutenden neuen, bestehenden und aufgelösten Zusammenarbeitsverträge.

5. Vorgaben zur Führung

Durch die Bildung von privatrechtlichen Aktiengesellschaften hat der Kanton eine Delegation der öffentlichen Aufgabe Spitalversorgung an «andere Träger öffentlicher Aufgaben» vorgenommen. Der Regierungsrat anerkennt die Entscheidungsfreiheit des strategischen Führungsorgans in Bezug auf die Geschäftsstrategie und –politik im Sinn von Art. 716a OR und Art. 25 SpVG.

Die Réseau de l'Arc SA gilt gemäss RRB 1239/2016 vom 9. November 2016 nicht als RSZ, wird aber als solches behandelt und wurde nach den PCG-Richtlinien in den 2. Kreis eingestuft. Der Kanton ist Minderheitsaktionär. Trotzdem übt der Regierungsrat die Aufsicht und der Grosse Rat die politische Oberaufsicht über die Réseau de l'Arc SA aus.

5.1 Vorbereitung der Generalversammlung

Die Wahrnehmung der Eignerinteressen erfolgt unter Beachtung von Art. 25 SpVG (Unabhängigkeit der Betriebsführung) über die im Schweizerischen Obligationenrecht (OR; SR 220) und in den Statuten der Generalversammlung oder den Aktionären zugewiesenen Rechte, insbesondere über den Erlass der Statuten, die Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung, die Déchargenerteilung gem. OR, die Wahl der strategischen Führungsorgane und des Präsidiums des strategischen Führungsorgans, die Wahl der Revisionsstelle, die Klagerechte gegenüber dem strategischen Führungsorgan und der Revisionsstelle sowie über Beschlüsse zur Kapitalerhöhung. Weitere Abmachungen im Rahmen von Aktionärsbindungsverträgen werden berücksichtigt.

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel in der zweiten Junihälfte statt. Die Einladung an die Generalversammlung ist 60 Kalendertage vor dem Termin den Aktionären zuzustellen. Die Organisation und Durchführung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen wird durch die GSI koordiniert (siehe Aufsichtskonzept der Réseau de l'Arc SA Ziffern 6 «Vertretung des Kantons an der Generalversammlung» und 8.2 «Aufgaben der zuständigen Fachdirektion»).

5.2 Wahl des strategischen Führungsorgans, Interessenbindungen und Amtszeit

Bei der Wahl wird die Qualität der Zusammenarbeit innerhalb des Gremiums und mit dem operativen Führungsorgan beachtet. Der Wissenstransfer soll bei Nachfolgelösungen gewährleistet sein. Eine angemessene regionale Verankerung kann umgesetzt werden. Die Bestimmung von Verwaltungsratsmitgliedern richtet sich nach dem Aktionärsbindungsvertrag. Die GSI koordiniert unter Einbezug des strategischen Führungsorgans des Unternehmens den Prozess der Wahl von einzelnen Mitgliedern.

Die Mitglieder des strategischen Führungsorgans nehmen ihre Aufgaben und Verantwortung gemäss den aktienrechtlichen Regelungen wahr. Die vom Kanton Bern gewählten Mitglieder des strategischen Führungsorgans erfüllen die Vorgaben gemäss Anforderungsprofil für die Wahl von strategischen Führungsorganen. Der Kanton verzichtet bei den Leistungserbringern nach SpVG auf eine Mandatierung von Kantonsvertretern beziehungsweise Mitgliedern des strategischen Führungsorgans.

Im strategischen Führungsorgan sollen Rollen- und Interessenskonflikte vermieden werden. Dazu verfügt die Réseau de l'Arc SA über einen Verhaltenskodex. Weiter werden jeweils vor den ordentlichen Generalversammlungen die Interessenbindungen der Mitglieder der strategischen Führungsorgane erhoben und an die GSI weitergeleitet. Das strategische Führungsorgan ist gehalten, geeignete Massnahmen zur Vermeidung von Rollen- und Interessenskonflikten innerhalb der Réseau de l'Arc SA umzusetzen.

Die Amtsdauer ist für vom Kanton Bern gewählte Mitglieder des strategischen Führungsorgans beschränkt auf 10 Jahre und kann in begründeten Fällen ausnahmsweise auf maximal 14 Jahre verlängert werden.

5.3 Entschädigungen der strategischen und operativen Führungsorgane

Die maximalen Entschädigungen der strategischen Führungsorgane werden mit einem separaten, öffentlichen Regierungsratsbeschluss unter Einhaltung der PCG-Richtlinien festgelegt und periodisch überprüft.

Zusätzliche Mandate an die Mitglieder des strategischen Führungsorgans werden im Geschäftsbericht der Réseau de l'Arc ausgewiesen. Bei wiederholten Mandaten an das gleiche Mitglied des strategischen Führungsorgans entsteht eine Pflicht zur Berichterstattung. Die GSI ist dabei vor der Generalversammlung über den Inhalt des Mandats, die Gründe für die Vergabe des Mandats an das Verwaltungsratsmitglied, die Dauer und das finanzielle Ausmass zu informieren.

Für die operativen Führungsorgane sind die Vorgaben gemäss Art. 51 SpVG Vergütungsbericht und Ziffer 13 der PCG-Richtlinien zu befolgen.

5.4 Wahl Revisionsstelle

Die Réseau de l'Arc SA evaluiert die Revisionsstelle selbstständig nach den Vorgaben des RAG und unter Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens.

Die Revisionsstelle muss zwingend ein «staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen»⁴ sein und über ausgewiesene, durch Referenzen belegte Branchenerfahrung verfügen. Sie muss in der Lage sein, über

⁴ Die aktuelle Liste der zur Verfügung stehenden staatlich beaufsichtigten Revisionsstellen findet sich jeweils Ende Januar für das vergangene Geschäftsjahr im Geschäftsbericht der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB).

einen längeren Zeitraum die ordentliche Prüfung der Jahresrechnung und ggfs. der Konzernrechnung nach internationalen Rechnungslegungsstandards (Swiss GAAP FER) durchzuführen sowie die Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung zu überprüfen.

Die Réseau de l'Arc SA orientiert die GSI an einem strategischen Führungsgespräch über einen beabsichtigten Wechsel der Revisionsstelle. Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle an der ordentlichen Generalversammlung.

5.5 Musterstatuten

Bei Bedarf aktualisiert die GSI die Musterstatuten der Réseau de l'Arc SA im Vorfeld von Statutenrevisionen. Die Musterstatuten werden auf der Website der GSI publiziert.

6. Vorgaben zur Aufsicht und zum Controlling

6.1 Strategische Führungsgespräche

In der Regel bis spätestens Mitte Februar führt die GSI ein Gespräch mit dem strategischen Führungsorgan der Réseau de l'Arc SA (siehe Aufsichtskonzept der Réseau de l'Arc SA Ziffer 8.2 «Aufgaben der zuständigen Fachdirektion»). Im Rahmen des strategischen Führungsgesprächs werden Anträge an die Generalversammlung, unter anderem die Wahl des strategischen Führungsorgans und die Wahl der Revisionsstelle vorbereitet, die Unternehmensstrategie, die Investitionsplanung und das Risikomanagement besprochen. Die betriebliche Organisation auf der Basis des Organisationsreglements kann ebenfalls erörtert werden. Das strategische Führungsgespräch dient als fixes Gefäss für den Gedankenaustausch zwischen Eigner und strategischem Führungsorgan und erstreckt sich über die gesamte Geschäftstätigkeit der Réseau de l'Arc SA. Bei Bedarf organisiert die GSI zweite Gespräche, die jeweils im 2. Semester stattfinden.

Die GSI informiert den Regierungsrat über die Anträge an die Generalversammlung sowie über die Eigner bezogenen Risiken der Unternehmen für den Kanton und holt die Beschlüsse des Regierungsrates ab für die Generalversammlung.

6.2 Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle ist ein Aufsichtsorgan gemäss Ausführungen im Aufsichtskonzept der Réseau de l'Arc SA, Ziffer 8.4 «Aufgaben der Finanzkontrolle».

6.3 Ausserordentliche Zwischenberichte

Die strategischen Führungsorgane sind nach den Statuten verpflichtet, die Aktionäre bei Vorliegen von ausserordentlichen Vorkommnissen und Situationen, die wesentlichen Einfluss auf die Gesellschaft haben können, umgehend schriftlich und umfassend darüber zu informieren. Die Réseau de l'Arc SA wird somit gehalten, wenn es krisenhafte Situationen erfordern, auch ausserordentlich dem Kanton so Bericht zu erstatten, dass wirksame Interventionen noch möglich sind, insbesondere bevor gesetzlich vorgeschriebene Instrumente zur Anwendung gelangen. Die Réseau de l'Arc SA informiert den Kanton ausserdem über wichtige Entscheide, Veränderungen und Vorkommnisse, bevor sie öffentlich kommuniziert werden. Dies gilt insbesondere, wenn mit erheblichen Auswirkungen auf einen versorgungsrelevanten Standort der Leistungserbringung, das Leistungsangebot oder den Personalbereich gerechnet wird.

7. Schlussbestimmungen

Die Eignerstrategie wird periodisch überprüft, in der Regel alle vier Jahre und im Anschluss an eine neue Versorgungsplanung. Sie ist auch zu überprüfen, wenn veränderte Umstände dies erfordern.

Die Eignerstrategie gilt zusammen mit dem Aufsichtskonzept der Réseau de l'Arc SA vom 21. Dezember 2022, dem Anforderungsprofil vom 21. Dezember 2022 und dem Regierungsratsbeschluss zur maximalen Entschädigung von Mitgliedern des strategischen Führungsorgans vom 21. Dezember 2022. Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt den RRB 02/2020 zur Eigentümerstrategie vom 7. Januar 2020.

Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	Regierungsrat Kanton Bern	21.12.2022	Genehmigung durch den Regierungsrat mit Regierungsratsbeschluss 1371/2022